

Schulverband „Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn“

Sitz: Illingen

Präambel

Die beiden Kommunen Illingen und Maulbronn betreiben beide auf ihrer Gemarkung weiterführende Schulen (Haupt- und Realschule, Haupt- und Werkrealschule).

Im Zuge der demografischen Entwicklung und der angestrebten Veränderung der Schullandschaft durch Einführung der Gemeinschaftsschule, gründen beide Kommunen gemeinsam eine Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn).

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchG) vom 24.04.2012 die Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Gemeinschaftsschulen (§ 8a SchG) geschaffen.

Um die in beiden Kommunen vorhandene, vorbildliche Schulinfrastruktur optimal nutzen zu können und den Schülerinnen und Schülern eine wohnortnahe Beschulung zu ermöglichen, soll die Gemeinschaftsschule nach dem festen Willen der beiden Kommunen an zwei Standorten (Illingen, Maulbronn) etabliert werden.

Ausgehend von einer beständigen Zweizügigkeit der Schuljahrgänge sollen die Klassenstufe 5 bis 7 am Schulstandort Illingen, und die Klassenstufen 8 bis 10 am Schulstandort Maulbronn unterrichtet werden. Ab dem Schuljahr 2014/15 beginnt die Klassenstufe 5 am Standort Illingen. Die derzeit bestehenden Hauptschul- Werkreal- und Realschulklassen werden an beiden Schulstandorten auslaufend weitergeführt. Mit dem Schuljahr 2017/18 wechselt der erste Gemeinschaftsschuljahrgang (erste Klassen 8) nach Maulbronn.

Um eine nachhaltige, demokratische Trägerschaft und einen entsprechenden Betrieb der Gemeinschaftsschule zu garantieren, erfolgt die Gründung eines Zweckverbandes nach dem Schulgesetz (SchG) und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) als Schulverband „Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn“ mit der folgenden Verbandssatzung.

Soweit personen- oder funktionsbezogene Bezeichnungen noch in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

Verbandssatzung

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinde Illingen und die Stadt Maulbronn bilden den Schulverband „Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn“, im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.174, in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S 185, 192) und des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 03.06.2014 (GBl. S. 265).
- (2) Der Schulverband, im Folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Illingen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Schulverband ist Schulträger im Sinne der § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) für die neue Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn (und der im Verbund geführten Grundschule Illingen).
- (2) Der Verband ist Träger der Schulbeförderungskosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.
Der Verband ist Träger der Schulverpflegung und der Schulsozialarbeit der Gemeinschaftsschule. Die Verbandsmitglieder schaffen die baulichen Voraussetzungen hierfür (Investitionskosten).
Der Verband erhebt den Schullastenausgleich.
- (3) Die Verbandsgemeinden stellen dem Schulverband für den jeweiligen Standort alle notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen und das erforderliche nichtpädagogische Personal zum Betrieb der Gemeinschaftsschule unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die
 - Verbandsversammlung und der
 - Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus weiteren 8 Vertretern:

4 Vertreter der Gemeinde Illingen und
4 Vertreter der Stadt Maulbronn.

Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter in gleicher Zahl, werden vom jeweiligen Gemeinderat widerruflich gewählt.

Die Dauer ihrer Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Gemeinderäte von Baden-Württemberg. Die Amtszeit endet ferner, wenn das Verbandsmitglied die Entsendung des Vertreters widerruft oder einen anderen Vertreter benennt.

Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes vertritt seine Kommune in der Verbandsversammlung kraft seines Amtes und wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten.

- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.

Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes;
- die Geschäftsordnung des Verbandes;
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- die Aufnahme weiterer Mitglieder oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers und weiterer Bediensteter
- den Erlass der Haushaltssatzung;
- die Feststellung der Jahresrechnung;
- die Vergaben von Lieferungen oder Leistungen über 25.000 € im Einzelfall;
- alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher, wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- die Auflösung des Verbandes.

§ 6 Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Versammlung schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Versammlung sind rechtzeitig durch die Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekanntzugeben.
In Notfällen kann die Versammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Die Versammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen.

Die Versammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Verbandes gehört, es in der Versammlung oder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich. Auf die Versammlung finden, unbeschadet des § 15 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Versammlung vertreten.

Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Stimmen der Mitglieder in der Versammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern einheitlich abgegeben.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift zu fertigen.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von je einem Vertreter eines Mitgliedes, der an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbandsversammlung und Verbandsverwaltung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 € zu.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte von Baden-Württemberg von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen. Beide müssen Bürgermeister der Verbandsmitglieder sein.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Illingen.

§ 8 Verbandsgeschäftsführer und Verbandspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsgeschäftsführer, der Bediensteter eines Verbandsmitgliedes sein soll.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die laufende Geschäftsführung des Verbandes und die Kassen- und Rechnungsgeschäfte. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter den Verbandskassenverwalter. Dieser soll Bediensteter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (3) Alle anderen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen personellen Ressourcen stellen die Verbandsgemeinden dem Zweckverband zur Verfügung.

§ 9 Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung.
Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Satzung festgesetzt.

§ 10 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands gelten die Vorschriften über das Gemeindefinanzrecht entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 12 Verbandssatzung) aufgebracht. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgelegt.
- (2) Dem Verband stehen die Sachkostenbeiträge (§ 17 Abs 2, § 18a FAG) als Einnahme zur Verfügung. Diese werden auf die Schulkostenumlage nach §12 angerechnet.

§ 12 Schulkostenumlage, Kostenzuordnung

- (1) Sämtliche Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten an der von den Verbandsgemeinden dem Verband zur Verfügung gestellten Infrastruktur trägt jedes Verbandsmitglied selbst.
Dies sind beispielsweise die Kosten für Hausmeister, Sekretariat, bauliche Gebäudeunterhaltungskosten, die laufenden Bewirtschaftungskosten wie Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherung etc.
Im Streitfall, welcher Aufwand vom Verband zu tragen ist und welchen die Verbandsmitglieder zu tragen haben, entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Die jährliche Schulkostenumlage zur Deckung des Aufwandes des Verbandes wird bei den Verbandsmitgliedern im Verwaltungshaushalt erhoben.

Die Kosten werden jeweils nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aus den Verbandsmitgliedern auf die Verbandsmitglieder verteilt. Basis hierfür sind die zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres ermittelten Schülerzahlen. Schüler die nicht aus den Verbandsgebieten der Verbandsmitglieder die Gemeinschaftsschule besuchen (Auswärtige Schüler) werden zu gleichen Teilen den Verbandsmitgliedern zugerechnet.

Die Kosten der Schülerbeförderung teilen sich die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

Die Schulkostenumlage wird nach dem gleichwertigen Verhältnis der Schülerzahlen von der Verbandsverwaltung bei Bedarf von den Verbandsmitgliedern abgerufen. Solange die Höhe (§11 Abs.1) noch nicht feststeht, gilt das zuletzt festgestellte Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis. Die Umlage ist zwei Wochen nach Anforderung durch den Verband fällig.

(3) Die Verbandsmitglieder tragen in der Zeit, in welcher die bisherigen Schulformen auslaufen, die Kosten der jeweiligen Schulformen vollständig selbst. Die Kosten der im Verbund geführten Grundschule Illingen trägt die Gemeinde Illingen.

(4) Die Kosten für den Betrieb der von Schülern für den Schulsport genutzten Infrastruktur wie Hallen und Außenanlagen werden in der Kostenumlage nicht berücksichtigt. Die jeweiligen Kosten hierfür trägt jedes Verbandsmitglied selbst.

(5) Investitionsmaßnahmen in ihre Gebäude, Ausstattung und Einrichtung sowie Anlagen werden jeweils von den Verbandsmitgliedern getätigt. Vorschläge für Investitionen können von der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern gemacht werden.

Wesentliche Investitionen sind im Rahmen der Haushaltsberatungen der Verbandsgemeinden mit dem Verband abzustimmen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen bei den Verbandsmitgliedern in der für die gemeindeeigenen öffentlichen Bekanntmachungen dort örtlich vorgeschriebenen Weise.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die zuletzt erfolgte Bekanntmachung bei einem Verbandsmitglied maßgebend.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 15 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Verband.

Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, so werden keine Abfindungen gewährt.

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur zulässig, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zustimmt.

§ 16 Auflösung des Schulverbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.
- (2) Bei der Auflösung werden die Sachwerte, Forderungen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.
Die Aufteilung der Sachwerte, Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt analog zur Kostenaufteilung nach §12.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen.
- (5) Liquidator ist der zuletzt gewählte Vorstandsvorsitzende.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in Kraft.

Illingen, den 23.07.2014

Maulbronn, den 23.07.2014

Harald Eiberger
Bürgermeister
Gemeinde Illingen

Andreas Felchle
Bürgermeister
Stadt Maulbronn

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Illingen oder der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Gemeinderat Illingen hat der Verbandssatzung mit Beschluss vom 23.07.2014 zugestimmt.

Der Gemeinderat Maulbronn hat der Verbandssatzung mit Beschluss vom 23.07.2014 zugestimmt.

Bekanntmachungs- und Genehmigungsvermerk:

Die Verbandssatzung des Schulverbands "Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn" zusammen mit der Genehmigung des Landratsamtes wurde im Amtsblatt Nr. 32 der Gemeinde Illingen vom 08.08.2014 und im Amtsblatt/amtliches Mitteilungsblatt Nr. 32 der Stadt Maulbronn vom 07.08.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Die ausgefertigte Satzung wurde dem Landratsamt Enzkreis mit Schreiben vom 30.07.2014 angezeigt. Die Genehmigung erfolgte mit Erlass vom 01.08.2014.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe, hat der Gründung des Schulverbandes gemäß § 31 Abs. 1 SchG am 28.07.2014 zugestimmt.